Amt Itzehoe-Land	**MERKBLATT** **zur** **Planauskunft**	

Information zur Planauskunft für Auftraggeber und Baufirmen bei geplanten Bauvorhaben im Amtsgebiet des Amtes Itzehoe-Land

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) ist aufgrund bestehender Ausführungsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und eindeutiger Rechtsprechung hinreichend geklärt.

Bei Tiefbauarbeiten im Bereich von erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen oder bei Tiefbauarbeiten im Umfeld eines Ver- und Entsorgungsgebietes hat die Rechtsprechung in zahlreichen Beschädigungsfällen entsprechende rechtskräftige Urteile gefällt. Aufgrund dieser Urteile mit Leitungsbeschädigungen wurden eindeutige Grundsätze bezüglich der Sorgfaltspflichten von Tiefbauunternehmen im Bereich von erdverlegter Ver- u. Entsorgungsleitungen oder in deren Umfeld aufgezeigt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich das Amt Itzehoe-Land rechtliche Schritte und somit eine Anzeige gegen Verstoß vor.

Ausführung und Regelwerke

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte im Amtsbereich des Amtes Itzehoe-Land. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV-Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden. Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

Der Bauherr ist verpflichtet, nur solche Unternehmen im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Das Amt Itzehoe-Land ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Amt Itzehoe-Land berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem Bauherrn oder der von ihm beauftragten Firma entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Amt Itzehoe-Land	**MERKBLATT** **zur** **Planauskunft**	

Verkehrssicherung/Unterhaltung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Firma muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 21 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der Bauausführung bis zur mängelfreien Wiederherstellung beim Bauherrn. Notwendige Verkehrsanordnungen sind beim Ordnungsamt des Amtes Itzehoe-Land zu beantragen.

Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Bauherr. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung. Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der Bauherr und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der jeweiligen Gemeinde entstehen. Das Bauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufgrabungen auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.